

Verordnungsblatt für die Gemeinde Westendorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

14. Kanalbenützungsgebührenverordnung

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 25.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Westendorf erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind jene Gebäude gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011. Weiters sind Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m² Grundfläche sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen) und entsprechend genutzte Gebäudeteile außer Garagen, Werkstätten und Maschinen- und Geräteabstellräume dezidiert von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,29 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt beim Erstanschluss des Grundstückes 150 m³ umbauten Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende gemeindeeigene Kanalisationsanlage.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,84 Euro pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler, ist folgender Berechnungsschlüssel für die Ermittlung der jährlichen Gebühr anzuwenden:

- a) Gebäudekubatur mal 0,2
- b) Plus ständige Bewohner mal 20 m³ Wasserverbrauch
- c) Plus Freizeitwohnsitze bis 1.000 m³ Kubatur 50 m³
- d) Plus Freizeitwohnsitze über 1.000 m³ Kubatur 100 m³
- e) Plus Gastgewerbe 150 m³ Wasserverbrauch
- f) Plus Gästebetten:
 1. Pro Lagerbetten mal 10 m³ Wasserverbrauch
 2. Pro Normalbetten mal 20 m³ Wasserverbrauch
 3. Pro DU/WC-Betten mal 30 m³ Wasserverbrauch
 4. Pro Bad/WC-Betten mal 40 m³ Wasserverbrauch

Die Mindestgebühr beträgt jedenfalls 90 m³.

(2) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu führen und entsprechend dem Absatz (1) zu vergebühren.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Bienenhäuser sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile außer Garagen, Werkstätten und Maschinenabstellräume sind von der laufenden Gebühr ausgenommen.

(5) Die laufende Gebühr ist bis Ende Dezember vorzuschreiben.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

Sollte diesbezüglich kein Subzähler eingebaut worden sein, werden für landwirtschaftliche Betriebe jährlich pro Großvieheinheit 15 m³ und für Kleinvieheinheiten 9 m³ in Abzug gebracht. Die Vieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung- errechnet. Es ist jedoch die jährliche Mindestmenge von 90 m³ jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 6

Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schildner der Kanalgebühren. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

René Schwaiger